

## Allgemeine Grundsätze für die Abrechnung der AKM

Fassung vom 16. Juni 2016

### Pkt 1.

- (1) Die Abrechnung erfolgt nach festen, wirtschaftlichen und transparenten Kriterien.
- (2) AKM-Bezugsberechtigte und Rechteinhaber, die ausländischen Gesellschaften angehören, mit denen ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht, werden bei der Abrechnung gleich behandelt.
- (3) Die Abrechnung auf Basis der Nutzungsdaten erfolgt, soweit wirtschaftlich sinnvoll und technisch möglich, grundsätzlich programmgemäß.

### Pkt 2.

Die für die Nutzungen eingenommenen Entgelte werden nach Abzug der Ausgaben sowie nach Abzug der für die sozialen und kulturellen Einrichtungen vom Vorstand alljährlich bestimmten Summen nach Feststellung des Jahresabschlusses und im Sinne der statutengemäß aufgestellten Richtlinien wie folgt abgerechnet:

- a) Bei musikalischen Werken ohne Text erhält der Komponist acht Zwölftel (66,67%), der Musikverleger vier Zwölftel (33,33%) der auf das Werk entfallenden Gesamtanteile;
- b) bei musikalischen Werken mit Text, ohne Rücksicht darauf, ob die Aufführung mit oder ohne Text erfolgt, erhalten der Komponist (33,33%), der Textautor (33,33%) und der Musikverleger (33,34%) je vier Zwölftel der auf das Werk entfallenden Gesamtanteile.

### Pkt 3.

- (1) Mehrfachbeteiligung: Ist aus dem Komponisten-Anteil oder dem Textautoren-Anteil oder dem Musikverleger-Anteil (Pkt 2 lit a und b) jeweils an mehrere Personen oder Musikverlage eine Beteiligung auszuzahlen, richtet sich die Beteiligung innerhalb des betreffenden Anteils nach den vertraglichen Abmachungen der an dem Anteil Berechtigten. Liegen keine vertraglichen Abmachungen für die Beteiligung innerhalb des betreffenden Anteils vor, erhalten die Berechtigten innerhalb des betreffenden Anteils eine Beteiligung zu gleichen Teilen.
- (2) Manuskript-/selbstverlegtes Werk: Bei Werken, hinsichtlich derer das Verlagsrecht nicht einem Musikverleger übertragen wurde (Manuskripte) sowie bei Werken aus einem Selbstverlag erhält der Komponist, sofern kein Textautor vorhanden ist, den ganzen auf das Werk entfallenden Anteil, bei Werken mit schutzberechtigtem Text und gemeinsamem Selbstverlag der Komponist und der Textautor je die Hälfte der Gesamtanteile. Ist der Komponist (oder Textautor) allein Selbstverleger, dann erhält der Komponist (oder Textautor) zwei Drittel und der Textautor (oder Komponist) ein Drittel der auf das Werk entfallenden Gesamtanteile.

#### **Pkt 4.**

##### **Bearbeitung/Arrangements:**

- (1) Der berechnigte Bearbeiter der Musik eines geschützten Werkes erhält ein Drittel des Komponisten-Anteils.
- (2) Bei Bearbeitung von Werken, deren gesetzliche Schutzfrist abgelaufen ist, erfolgt die Aufteilung der jeweiligen Textautoren-, Bearbeiter- oder Verlegeranteile nach dem entsprechenden Aufteilungsschlüssel in den Abrechnungsregeln.

Ein höherer Anteil für den Bearbeiter kann nur von der Kommission für musikalische Einstufung (§ 49 AKM-Statut) festgesetzt werden.

Die Verleger solcher Bearbeitungen sind verpflichtet, auf dem Titelblatt und in der Titelangabe auf dem ersten Notenblatt anzugeben, ob es sich um eine Bearbeitung handelt und wer sie geschaffen hat.

- (3) Bei Arrangements geschützter musikalischer Werke mit geschütztem Text erhält der berechnigte Arrangeur, sofern er nicht mit dem Komponisten ident ist, bei Aufführungen mit Besetzungen ab vier Mann ein Achtel des Komponisten-Anteils und ein Achtel des Autoren-Anteils. Von Aufführungen in Besetzungen bis einschließlich drei Mann sowie von allen Aufführungen untextierter Werke erhält der Arrangeur ein Viertel des Komponisten-Anteils. Die Musikverleger solcher Arrangements sind verpflichtet, auf dem Titelblatt und in der Titelangabe auf dem ersten Notenblatt anzugeben, dass es sich um ein Arrangement handelt und wer es geschaffen hat. Diese Regelung bezieht sich nur auf Originalwerke.
- (4) Bei Bearbeitungen oder Arrangements für handelsübliche Tonträger beträgt der Anteil des Bearbeiters ein Achtel. Der Bearbeiter- oder Arrangeur-Anteil ist gleichmäßig von den am Werk beteiligten Gruppen von Bezugsberechnigten (Komponist, Textautor, Musikverleger) zu tragen.

#### **Pkt 5.**

##### **Bezugsberechnigte**

- (1) Bezugsberechnigt sind nur jene geschützten Textautoren, geschützten Komponisten, berechnigten Bearbeiter, berechnigten Arrangeure sowie Musikverleger, die auf den Notenexemplaren als Autoren des Gesangstextes, Komponisten, Bearbeiter oder Arrangeure der Musik, Musikverleger der Exemplare aufgedruckt sind oder auf Manuskripten als solche aufscheinen. Einem Notenexemplar wird ein handelsüblicher Tonträger gleichgesetzt, dessen Herstellung vom Verleger bewirkt wird, wenn die Herstellung von Notenexemplaren nach Art des Werkes und seiner Verwendung nicht üblich ist.
- (2) Bei melodramatischen, choreographischen und pantomimischen Werken gilt als Autor der aufgedruckte Verfasser der textlichen Unterlage. Doch ist bei choreographischen und pantomimischen Werken ohne gesungenem oder gesprochenem Text der Autor nur im Fall einer szenischen Aufführung oder szenischen Fernsehsehung zu berücksichtigen.
- (3) Bei ungedruckten Bearbeitungen oder Arrangements gilt derjenige Bearbeiter oder Arrangeur als bezugsberechnigt, der die Ermächtigung zur Bearbeitung oder zum Arrangement durch den (die) dazu Berechnigten nachweist.